

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur

Der Kyffhäuserkreis vertreten durch die Landrätin,
der Landkreis Nordhausen, vertreten durch den Landrat und
der Landkreis Unstrut-Hainich, vertreten durch den Landrat

schließen nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 2 Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (AdVermiG) in der Fassung vom 21.06.2021 (BGBl. I S. 2010) in Verbindung mit § 7 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils gültigen Fassung (23.Juli 2013).

§ 1 Errichtung

- (1) Die vorgenannten Gebietskörperschaften richten auf Grundlage § 2 Abs. 2 AdVermiG eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur ein.
- (2) Die vorgenannten Gebietskörperschaften holen die gemäß §§ 2 Abs. 3, 4 AdVermiG die erforderliche Anerkennung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes des Freistaates Thüringen vor Aufnahme der Tätigkeit ein.
- (3) Die Vereinbarung ist nach § 11 ThürKGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 2 Bezeichnung und Organisation

- (1) Die Adoptionsvermittlungsstelle tritt als „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich“ auf.
- (2) Die Bezeichnung ist als Zusatz auf dem jeweiligen Briefkopf der jeweils tätigen Behörde sowie allen weiteren Dokumenten zu verwenden.
- (3) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet in einer dezentralen Struktur. Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nehmen die unter § 4 genannten Aufgaben für den Bereich der entsendenden Gebietskörperschaft wahr.
- (4) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden organisatorisch in den Jugendämtern der vorgenannten Gebietskörperschaften als Spezialdienst zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Fach- und Dienstaufsicht. § 3 Abs. 1 AdVermiG gilt entsprechend.
- (5) Zur fachlichen Steuerung, Qualitätsentwicklung und Sicherstellung des fachlichen Austausches wird ein Steuerungsgremium gebildet. Das Steuerungsgremium besteht aus den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle und den sich aus der organisatorischen Zuordnung des jeweiligen Jugendamtes ergebenden Dienstvorgesetzten. Die nichtöffentlichen Sitzungen des Steuerungsgremiums finden mindestens einmal jährlich statt. Aus wichtigem Grund oder aufgrund fachlicher Bedarfe können weitere Stellen insbesondere die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Freistaates Thüringen hinzugezogen werden.
- (6) Das Steuerungsgremium ist verantwortlich für die Haushaltsplanung inklusive der Finanzplanung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle. Aus dem Steuerungsgremium der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wird im Einvernehmen eine Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle als koordinierende Fachkraft bestimmt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die koordinierende Fachkraft für die Dauer eines Jahres aus einem Landkreis zu benennen ist. Nach Ablauf des Jahres erfolgt der Wechsel auf die koordinierende Fachkraft des nächsten Landkreises.

- (7) Die koordinierende Fachkraft wechselt im jährlichen Turnus in Ansehung der bereits seit 2022 bestehenden Reihenfolge;
 2022: LK UH
 2023: LK NDH
 2024: LK KYF
 Sie übernimmt für den Zeitraum der Aufgabenübertragung durch das Steuerungsgremium die Koordination von Fort- und Weiterbildungen, Supervision, die Organisation von Teambesprechungen sowie Abstimmung bei anlassbezogenen Beratungsbedarfen, die Abstimmung bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung, die Abstimmung des Zusammenwirkens der Fachkräfte und die außerordentliche Einberufung des Steuerungsgremiums.
- (8) Die Adoptionsvermittlungsstelle dokumentiert ihre Arbeitsschwerpunkte in einem schriftlichen Jahresbericht, welcher dem Steuerungsgremium sowie den o. g. Gebietskörperschaften jährlich vorzulegen ist. Der Jahresbericht soll neben den fachlichen Aspekten der geleisteten Arbeit auch statistische Angaben enthalten (abgeschlossene Adoptionen, laufende Adoptionen, abgebrochene Adoptionen, Beratungstermine und Überprüfungen von Adoptionsbewerbern).

§ 3 Aufgaben

- (1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nimmt die dem örtlichen Träger der Jugendhilfe der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung nach dem AdVermiG, dem Haager Übereinkommen vom 29.05.1993, dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) und dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirKG) in der jeweils gültigen Fassung wahr.
- (2) Hinzu kommen Aufgabenstellungen, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), insbesondere §§ 1741 bis 1766 BGB, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere §§ 36 SGB VIII und §§ 50,51 SGB VIII sowie die §§ 99 und 102 SGB VIII ergeben.
- (3) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit im Bereich der Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoption verantwortlich.
- (4) Zu den Aufgaben gehören:
- Begleitung, Beratung und Unterstützung aller Beteiligten vor, während und nach der Adoption (§ 9 AdVermiG) auch bei Stiefkindadoptionen (§ 9a AdVermiG)
 - Beratung, Vorbereitung Prüfung der Geeignetheit von Adoptionsbewerbern sowie Berichtspflicht über die Eignungsprüfung (§ 7 AdVermiG)
 - Durchführung sachdienlicher Ermittlungen bei der Adoption eines Kindes im Inland (§ 7a AdVermiG)
 - Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien
 - Erstellung von fachlichen Äußerungen nach §§ 189, 194 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (auch bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen)
 - Beratung und Unterstützung Adoptierter bei der Suche nach leiblichen Verwandten, Bearbeitung von Kontaktwünschen Angehöriger
 - Durchführung von Bewerberseminaren, Vorhalten von Fortbildungen und anderen Beratungsangeboten für Bewerber, abgebende Eltern und Adoptivkinder
- (5) Für die konkrete Ausgestaltung und die fachliche Arbeit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wird eine gemeinsame Konzeption erarbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt. Bestandteil der Konzeption ist auch die kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII.

§ 4 Kooperation

- (1) Die Adoptionsvermittlungsstelle hält ein Beratungs- und Unterstützungsangebot vor. Zu diesem Zweck arbeitet sie übergreifend mit anderen Fachdiensten der Jugendämter, anderen Fachstellen (z. B. Schwangerschaftsberatungsstellen), medizinischen Diensten, anderen Behörden sowie dem Familiengericht entsprechend § 2 Abs. 4, 5 AdVermiG zusammen.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 3 AdVermiG übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle eine Lotsenfunktion durch Verweis auf externe Fachdienste sowie auf Wunsch der Ratsuchenden die Kontaktherstellung im Rahmen der Adoptionsvorbereitung und der Nachsorge.
- (3) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle arbeiten insbesondere im Rahmen der Geeignetheitsprüfung von Bewerbern sowie im Vermittlungsprozess eines Kindes grundsätzlich im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften.
- (4) Der regelmäßige Austausch mindestens einmal im Monat im Rahmen einer Teamberatung sowie anlassbezogene Abstimmungen sind zwischen den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle durch die o. g. Gebietskörperschaften sicherzustellen.
- (5) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und die Fachkräfte der o. g. Jugendämter sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere sind die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle rechtzeitig durch die Teilnahme an Teamberatungen einzubeziehen, wenn für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt bzw. eine Prüfung nach § 37c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII erfolgen muss.
- (6) Bei Adoptionen aus Pflegeverhältnissen übernehmen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst bzw. dem Allgemeinen Sozialen Dienst.
- (7) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften sowie die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Freistaates Thüringen mit Bekanntwerden zu informieren.

§ 5 Personelle Ausstattung

- (1) Mit der Adoptionsvermittlung werden Fachkräfte betraut, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind.
- (2) Die Mitarbeitenden müssen die Voraussetzungen nach § 72 SGB VIII i. V. m. § 3 AdVermiG erfüllen. Vor der Besetzung ist die Anerkennung der Mitarbeitenden durch die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Freistaates Thüringen einzuholen.
- (3) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet mit 3 Vollzeitfachkräften, welche nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind.
- (4) Je Gebietskörperschaft wird die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit einer Fachkraft mit 0,7 VbE besetzt.

§ 7 Sachliche Ausstattung

- (1) Die o. g. Jugendämter stellen für die Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle entsprechend ausgestattete Diensträume bereit, die vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen und die Aktenaufbewahrung entsprechend § 9c AdVermiG sowie den Datenschutzbestimmungen sicherstellen.
- (2) Den Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle werden durch die jeweiligen Jugendämter ausreichende Arbeitsmittel, Supervision, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Personal- und Sachkosten werden durch die jeweilige Gebietskörperschaft für die im Rahmen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eingesetzte Fachkraft des jeweiligen Landkreises getragen. Dies entspricht einer 1/3 Finanzierung pro Landkreis.

- (2) Kosten für gemeinsame Weiter- und Fortbildungen, gemeinsame Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Supervision werden zu je ein Drittel von der jeweiligen Gebietskörperschaft getragen.
- (3) Kosten für Bewerberseminare oder Veranstaltungen, welche sich sowohl an Bewerber, an Adoptiveltern, abgebende Eltern oder Adoptivkinder bzw. deren Geschwister richten, werden durch Teilnehmerbeiträge finanziert (Lokalität, Essen, Übernachtung des Referenten.). Referentenkosten über 1.000,00 € sind ausführlich zu begründen. Der Landkreis, welcher die koordinierende Fachkraft stellt, geht in Vorleistung für die entstehenden Kosten und ist verantwortlich für die entsprechenden Schlussabrechnungen gegenüber den Mitgliedern der Adoptionsvermittlungsstelle.
- (4) Die Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle werden generell von den zuständigen Landratsämtern in Ansehung ihrer jeweiligen Haushaltsvolumen getragen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die von den o. g. Gebietskörperschaften am 01.01.2003 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur tritt im gegenseitigen Einvernehmen der o. g. Gebietskörperschaften mit Wirkung vom 30.06.2024 außer Kraft. An ihre Stelle tritt die hier zu treffende Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2024 befristet bis 30.06.2029 geschlossen.
- (3) Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten in schriftlicher Form gegenüber den jeweils anderen beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.
- (4) Im Falle einer Kündigung fallen die Aufgaben der Adoptionsvermittlung auf die jeweiligen Gebietskörperschaften zurück.
- (5) Die o. g. Gebietskörperschaften sind berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung ist den anderen beteiligten Gebietskörperschaften unter Ausführung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist gilt entsprechend § 9 Abs. 3.
- (6) Eine Aufhebung sowie Anpassung der Vereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen der o. g. Gebietskörperschaften jederzeit möglich.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder Regelungslücken bestehen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch neue gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den Zweck verfolgen.
- (2) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenbestimmungen und für Änderungen der Schriftformklausel.

Sondershausen, den
für den Landkreis Kyffhäuser

Nordhausen, den
für den Landkreis Nordhausen

Mühlhausen, den
für den Landkreis Unstrut-Hainich

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Matthias Jendricke
Landrat

Harald Zanker
Landrat